



Hausordnung Kirchgemeindehaus

Diese Hausordnung gilt generell und ist integraler Bestandteil des Mietvertrages. Sie richtet sich nach den Bestimmungen der Benützungs- und Gebührenverordnung Kirchgemeindehaus, gültig ab 1. Juli 2019.

- Der Mieter ist Ansprechperson und verantwortlich für die Aufsicht.
- Die Weisungen des Hauswartes oder des Vermieters sind zu befolgen.
- Der Mieter ist verpflichtet, verursachte Schäden an Einrichtungen und Gebäude umgehend dem Hauswart zu melden. Ebenfalls haftet er für entstandene Schäden.
- Die Schlüsselübergabe sowie die Übergabe der Räumlichkeiten vor und nach dem Anlass erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart.
- Es sind nur wenige Parkplätze beim Kirchgemeindehaus vorhanden. Die Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
- Im ganzen Kirchgemeindehaus besteht Rauchverbot.
- Das Kirchgemeindehaus kann in der Regel von 7 - 23 Uhr benützt werden. Bei abendlichen Veranstaltungen ist Lärm zu vermeiden, insbesondere ausserhalb des Gebäudes.
- Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Mieters. Beim Möblieren ist Sorge zu geben:
 - o Stuhlstapel nur mit dem Stuhlwagen bewegen
 - o Tische nur zu zweit aufstellen
- Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Das benutzte Mobiliar, alle Geräte und Einrichtungen sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Der Abfall ist durch den Mieter ordnungsgemäss zu entsorgen.
- In der Küche sind die Arbeitsflächen zu reinigen und der Boden ist feucht aufzunehmen. Geschirr, Gläser, Pfannen etc. sind abzuwaschen und in die Schränke einzuräumen. Benutzte Küchentücher werden in der Küche deponiert.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- Die Benützung der vorhandenen Musikinstrumente, Beamer- und Tonanlage sowie weiterer Einrichtungsgegenstände ist nur in Absprache mit den Hauswarten und den nötigen Instruktionen gestattet.
- Für Film- und musikalische Vorführungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Mieter stellt sicher, dass nur die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten und Einrichtungen benützt werden. Für zusätzlich benützte Räume oder Einrichtungen werden die Gebühren gemäss Anhang I geschuldet.
- Vor dem Verlassen des Hauses sind auf einem Kontrollgang alle Fenster und Türen zu schliessen und das Licht zu löschen.
- Entstehen Zusatzaufwendungen für den Hauswart, werden diese gemäss Gebührenreglement der Kirchgemeinde dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bätterkinden, 19. September 2019

Der Kirchgemeinderat